

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verzeichniß der in der Industrie-Ausstellung für das
Großherzogthum Baden vom 15. August bis 15.
September 1861 in Karlsruhe ausgestellten Erzeugnisse**

Gewerbe-Verein

Karlsruhe, 1861

Ordnung für den Besuch der Gewerbe-Ausstellung

[urn:nbn:de:bsz:31-431976](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-431976)

Ordnung

für den Besuch der Gewerbe-Ausstellung.

§. 1.

Die Gewerbeausstellung ist vom 15. August bis 15. September d. J. einschließlich von Morgens 9 Uhr bis Abends 6 Uhr geöffnet.

§. 2.

Kinder unter 8 Jahren sind von dem Besuche ausgeschlossen, dagegen Kinder von 8 bis 14 Jahren nur in Begleitung von erwachsenen Personen Zutritt haben.

§. 3.

Waffen, Stöcke, Schirme etc. werden am Eingang gegen eine Marke abgegeben und am Ausgang gegen Rückgabe dieser Marke verabfolgt.

§. 4.

Das Berühren der ausgestellten Gegenstände ist den Besuchern nicht erlaubt. Freunde und Kenner gewerblicher Arbeiten, welche eine genauere Besichtigung einzelner Gegenstände wünschen, wollen sich deshalb an eines der anwesenden Mitglieder der Ausstellungskommission wenden.

§. 5.

Wer Ausstellungsgegenstände beschädigt, ist zum Ersatz verpflichtet.

§. 6.

Das Abzeichnen von Maschinen, Mustern oder andern Ausstellungsgegenständen ist nicht gestattet.

§. 7.

Wegen des Ankaufs ausgestellter Gegenstände, deren Auslieferung jedoch erst nach dem Schlusse der Ausstellung stattfinden kann, ist das Nähere im Ausstellungsbureau zu erfragen.

§. 8.

Dieselbst werden zugleich die Verzeichnisse über die ausgestellten Gegenstände zu 18 fr. und Loose zur Lotterie über die zu diesem Zweck zum Ankauf kommenden Gegenstände zu 30 fr. abgegeben.

§. 9.

Der Eintrittspreis beträgt für die Person für den Montag, Dienstag 12 fr., für den Mittwoch 30 fr., für den Donnerstag, Freitag und Samstag 12 fr., für den Sonntag 6 fr.

§. 10.

Sämmtliche Aussteller und ihre in der Ausstellung beschäftigten Stellvertreter erhalten Freikarten, desgleichen die Vorstände der Lokal-Gewerbevereine.

§. 11.

Die Lehrer und Schüler der inländischen Gewerbe- und höheren Bürger-Schulen erhalten auf Ansuchen während der Dauer der Ausstellung freien Eintritt, welcher aber nur in den Frühstunden von 7 bis 9 Uhr gestattet werden kann.